

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 68/1999 der Kommission vom 12. Januar 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

★ **Verordnung (EG) Nr. 69/1999 der Kommission vom 12. Januar 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2486/98 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1998/99** 3

Verordnung (EG) Nr. 70/1999 der Kommission vom 12. Januar 1999 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen 4

Verordnung (EG) Nr. 71/1999 der Kommission vom 12. Januar 1999 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs 6

Verordnung (EG) Nr. 72/1999 der Kommission vom 12. Januar 1999 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs 8

Verordnung (EG) Nr. 73/1999 der Kommission vom 12. Januar 1999 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs 10

Verordnung (EG) Nr. 74/1999 der Kommission vom 12. Januar 1999 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs 12

Verordnung (EG) Nr. 75/1999 der Kommission vom 12. Januar 1999 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China 13

Verordnung (EG) Nr. 76/1999 der Kommission vom 12. Januar 1999 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse..... 14

Verordnung (EG) Nr. 77/1999 der Kommission vom 12. Januar 1999 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlicenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch stattgegeben wird 15

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

1999/21/EG, Euratom:

★ **Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen** 16

1999/22/EG:

★ **Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998-2002)**..... 20

1999/23/EG:

★ **Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998-2002)** 23

1999/24/EG:

★ **Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm für technologische Maßnahmen zur Förderung der sauberen und effizienten Nutzung fester Brennstoffe (1998-2002)** 28

1999/25/Euratom:

★ **Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm (1998-2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des TACIS-Programms**..... 31

Kommission

1999/26/EG:

★ **Empfehlung der Kommission vom 22. Dezember 1998 über ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung im Jahr 1999 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4501)** 34

Berichtigungen

★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2261/98 der Kommission vom 26. Oktober 1998 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 292 vom 30. 10. 1998)** 46

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 68/1999 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1999

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Januar 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	90,5
	204	57,2
	999	73,9
0707 00 05	053	105,0
	999	105,0
0709 10 00	220	68,8
	999	68,8
0709 90 70	052	112,2
	204	118,1
	999	115,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	35,4
	204	38,6
	212	44,2
	220	37,0
	624	48,9
	999	40,8
0805 20 10	052	38,6
	204	61,7
	999	50,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	62,2
	464	90,0
	624	101,5
	999	84,6
0805 30 10	052	53,6
	600	66,3
	999	60,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	59,6
	060	45,5
	400	78,6
	404	86,3
	720	107,4
	728	97,1
	999	79,1
0808 20 50	052	139,7
	064	61,5
	400	88,3
	720	64,1
	728	149,0
	999	100,5

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 69/1999 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2486/98 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1998/99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die freiwillige Destillation gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wurde geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2181/91 ⁽⁴⁾. Die diesbezüglichen Preise und Beihilfen sowie mehrere Einzelheiten der vorbeugenden Destillation wurden für das Wirtschaftsjahr 1998/99 durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/98 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegt.

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2486/98 der Kommission ⁽⁶⁾ können die Verträge bzw. Erklärungen bei den zuständigen Behörden bis 15. Januar 1999 unterschrieben werden. Zur Erzielung einer stärkeren Beteiligung an der Maßnahme sollten dieser Termin ebenso wie die davon abhängigen Folgetermine verschoben werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1999

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2486/98 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 3 erster Unterabsatz wird der „15. Januar 1999“ durch den „29. Januar 1999“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Absatz 5 erster Unterabsatz wird der „29. Januar 1999“ durch den „12. Februar 1999“ ersetzt.
3. In Artikel 1 Absatz 5 erster Unterabsatz wird der „5. Februar 1999“ durch den „19. Februar 1999“ ersetzt.
4. In Artikel 1 Absatz 6 erster Unterabsatz wird der „28. Februar 1999“ durch den „12. März 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.

⁽⁴⁾ ABl. L 202 vom 24. 7. 1991, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 63.

⁽⁶⁾ ABl. L 309 vom 19. 11. 1998, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 70/1999 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1999

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 1999 in Kraft.

Sie gilt vom 13. bis zum 26. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

ANHANG

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 13. bis 26. Januar 1999

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	14,59	11,55	40,45	16,50
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	10,20	7,94	13,84	11,13
Marokko	14,54	13,91	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 71/1999 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1999

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen ZolltarifsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 70/1999 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 24. 3. 1998, S. 8.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 72/1999 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1999

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen ZolltarifsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jorda-
nien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem
Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die
Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll
festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden
Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnitt-
blumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen,
kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und
mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98 der
Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung
eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und
Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in
Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland
bzw. im Gazastreifen.Mit der Verordnung (EG) Nr. 70/1999 der Kommission⁽⁵⁾
wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-
schaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken
und Rosen festgesetzt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommis-
sion⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungs-
bestimmungen erlassen.Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-
gungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für
mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt
sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder-
einzuführen.Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeit-
raum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999
anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die
Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs
gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischen-
zeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte,
bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-
Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in
Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der
Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 24. 3. 1998, S. 8.⁽⁵⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 73/1999 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1999

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen ZolltarifsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jorda-
nien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem
Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die
Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll
festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden
Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnitt-
blumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen,
kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und
mehrbblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98 der
Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung
eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und
Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in
Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland
bzw. im Gazastreifen.Mit der Verordnung (EG) Nr. 70/1999 der Kommission⁽⁵⁾
wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-
schaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken
und Rosen festgesetzt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommissi-
on⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungs-
bestimmungen erlassen.Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-
gungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für
kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind,
und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeit-
raum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999
anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die
Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs
gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischen-
zeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte,
bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex
0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu
erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des
Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 24. 3. 1998, S. 8.⁽⁵⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 74/1999 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1999

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen ZolltarifsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Marokko,
Jordanien, Israel, Zypern, aus Westjordanland und dem
Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die
Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll
festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden
Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnitt-
blumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen,
kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und
mehrbliätige (Spray) Nelken zu erheben ist.Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98 der
Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung
eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und
Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in
Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland
bzw. im Gazastreifen.Mit der Verordnung (EG) Nr. 70/1999 der Kommission⁽⁵⁾
wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-
schaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken
und Rosen festgesetzt.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1999

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommissi-
on⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungs-
bestimmungen erlassen.Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-
gungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für
großblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und
ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeit-
raum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999
anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die
Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs
gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischen-
zeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte,
bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Codes ex
0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu
erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des
Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1999 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 24. 3. 1998, S. 8.⁽⁵⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 75/1999 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1999

über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Markt-
organisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1137/98 der
Kommission vom 29. Mai 1998 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94 ⁽⁵⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrli-
zenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1137/
98 werden für die zwischen dem 1. Juni 1998 und 31. Mai
1999 gestellten Anträge Einfuhrlicenzen für Knoblauch
mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatli-
chen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorge-
nannten Verordnung und in Anbetracht der bereits
erteilten Einfuhrlicenzen überschreiten die am 8. Januar

1999 beantragten Mengen die in der genannten Verord-
nung für den Monat Januar 1999 genannte monatliche
Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang
für diese Anträge Einfuhrlicenzen erteilt werden können.
Infolgedessen ist die Erteilung von Licenzen für Anträge
auszusetzen, die nach dem 8. Januar 1999 und vor dem 4.
Februar 1999 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 12. Januar 1999
vorliegenden Informationen werden die am 8. Januar
1999 beantragten Einfuhrlicenzen gemäß Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-
Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge
erteilt, die 1,08108% der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 8. Januar 1999 und vor dem 4. Februar
1999 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrli-
zenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattge-
geben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 107.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 76/1999 DER KOMMISSION
vom 12. Januar 1999
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der
Kommission vom 14. November 1996 mit Durch-
führungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/
96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1287/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe
Ausfuhrlicenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen,
sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 2776/98
der Kommission ⁽³⁾.

Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission
Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß
die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des
Systems A1 erteilt werden dürfen.

Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen
nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2
Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 überschritten,

wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 8.
Januar 1999 für Äpfel beantragt werden. Für die am 8.
Januar 1999 beantragten Erzeugnismengen sollten
deshalb die Lizenzen zu bestimmten Sätzen erteilt und
die im selben Antragszeitraum, aber nach dem genannten
Datum gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen des
Systems A1 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrlicenzen des Systems A1, die am 8. Januar 1999
gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2776/98 für
Äpfel beantragt werden, werden höchstens für den bean-
tragten Mengenanteil von 76,7 % erteilt.

Für das genannte Erzeugnis werden Anträge auf Erteilung
von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 8. Januar
und vor dem 10. März 1999 gestellt werden, abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 23. 6. 1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 22. 12. 1998, S. 44.

VERORDNUNG (EG) Nr. 77/1999 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1999

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlicenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2581/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 sind Sondermaßnahmen anzuwenden, wenn die Ausfuhrlicenzanträge Mengen betreffen, welche die unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission⁽⁴⁾, genannten Beschränkungen normal abgesetzten Mengen und/oder die dazugehörigen Ausgaben überschreiten oder zu überschreiten drohen.

Auf dem Markt für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch stellen sich Probleme. Die bevorstehende Änderung der diesbezüglichen Erstattungen hat zur Folge,

daß Ausfuhrlicenzen für spekulative Zwecke beantragt werden. Die Erteilung von Lizenzen für die vom 4. bis 5. Januar 1999 beantragten Mengen könnte außerdem zur Folge haben, daß die Mengen überschritten werden, die für einen normalen Absatz erforderlich wären. Es sind deshalb die Anträge abzulehnen, für welche noch keine Ausfuhrlicenzen erteilt sind. Zusätzlich müßte der in bestimmten Fällen anzuwendende Verringerungsprozentsatz festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 im Sektor Geflügelfleisch beantragten Ausfuhrlicenzanträge, welche die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannten Kategorien 6a und 6b betreffen und für die ab 13. Januar 1999 Ausfuhrlicenzen erteilt werden müßten, werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 322 vom 1. 12. 1998, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. Dezember 1998

über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor
(1998-2002) und flankierende Maßnahmen

(1999/21/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat dem Rat mit ihrem Weißbuch „Eine Energiepolitik für die Europäische Union“ vom 13. Dezember 1995 ihre Ansichten über die Zukunft der Energiepolitik in der Gemeinschaft mitgeteilt. Der Rat hat am 8. Juli 1996 eine Entschließung zu diesem Weißbuch ⁽⁵⁾ angenommen.
- (2) Energie ist ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft.
- (3) Die Abhängigkeit der Gemeinschaft von ausländischen Energielieferungen wird in den kommenden Jahren spürbar ansteigen.

(4) Die Höhe der Energiekosten ist für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen von besonderer Bedeutung.

(5) Mit Blick auf die Lebensqualität der Bürger ist dafür Sorge zu tragen, daß die Entwicklung der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs mit den Zielen des Umweltschutzes vereinbar ist.

(6) Angesichts der strategischen Herausforderungen, mit denen die Gemeinschaft konfrontiert ist, muß es bei diesen Zielen im Energiesektor insbesondere um folgende Punkte gehen: Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz.

(7) Eine ausgewogene Verwirklichung dieser Ziele hat zur Voraussetzung, daß der Transparenz, Kohärenz und Koordination sämtlicher auf Gemeinschaftsebene getroffener energiepolitischer Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

(8) Bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 701/97 vom 14. April 1997 über ein Programm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich — SYNERGY-Programm ⁽⁶⁾ — hielt der Rat es für zweckdienlich, daß die Kommission eine Mitteilung über alle Gemeinschaftsprogramme, die eine energiepolitische Komponente aufweisen, vorlegt, der ein Vorschlag für ein energiepolitisches Rahmenprogramm folgen könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 11. 2. 1998, S. 7.⁽²⁾ ABl. C 328 vom 26. 10. 1998.⁽³⁾ ABl. C 214 vom 10. 7. 1998, S. 44.⁽⁴⁾ ABl. C 315 vom 13. 10. 1998, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. C 224 vom 1. 8. 1996, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 22. 4. 1997, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/97 (AbL. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 16).

- (9) Die Kommission hat eine Mitteilung mit dem Thema „Globale Sicht der Energiepolitik und des energiepolitischen Handelns“ vorgelegt, aus der hervorgeht, daß die Gemeinschaft zwar zahlreiche Maßnahmen durchführt, diese jedoch entweder zu verschiedenen Programmen im Bereich der Energiepolitik gehören oder unter unterschiedliche Gemeinschaftspolitiken fallen.
- (10) Die Verwaltung, Komplementarität und optimale Verwendung der Haushaltsmittel müssen gewährleistet werden.
- (11) Nur mit einem wirklich einheitlichen und koordinierten Konzept für die Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich kann eine kohärente und wirksame Politik entwickelt werden, die eine angemessene Berücksichtigung aller Aspekte der anstehenden Probleme gewährleistet.
- (12) Ein solches Konzept der kohärenten und wirksamen Politik muß sowohl bei energiepolitischen Programmen verfolgt werden als auch im Hinblick auf die energiepolitischen Komponenten der übrigen Gemeinschaftspolitiken.
- (13) Zu diesem Zweck sollte ein Mehrjahres-Rahmenprogramm für die in der Gemeinschaft durchgeführten energiepolitischen Maßnahmen aufgelegt werden.
- (14) Dieses Rahmenprogramm ist im Wege horizontaler und thematischer Programme umzusetzen.
- (15) Die horizontalen Programme umfassen gemeinsame Analysen, Marktbeobachtung und die internationale Zusammenarbeit im Energiebereich.
- (16) Die thematischen Programme betreffen die Förderung der erneuerbaren Energieträger, die Förderung der Energieeffizienz, die Förderung der sauberen und effizienten Nutzung fester Brennstoffe sowie Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des TACIS-Programms.
- (17) Angesichts der spezifischen Zusammenhänge und Strukturen, innerhalb deren die energiepolitischen Maßnahmen im Bereich der transeuropäischen Netze angesiedelt sind, müssen die Strukturen und Umsetzungsmerkmale dieser Maßnahmen in dem ihnen angemessenen Rahmen beibehalten werden.
- (18) Angesichts der spezifischen Zusammenhänge und Strukturen, innerhalb deren die energiepolitischen Maßnahmen im Rahmen der FTE angesiedelt sind, müssen die Strukturen und Umsetzungsmerkmale dieser Maßnahmen auch weiterhin den Modalitäten und Verfahren des FTE-Rahmenprogramms entsprechen, wobei jedoch die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den anderen Strukturen verbessert werden muß.
- (19) Die angestrebte größtmögliche Kohärenz läßt sich nur erreichen, wenn für das gesamte Rahmenprogramm und die darin vorgesehenen Aktionen ein einheitlicher Ausschuß eingesetzt wird.
- (20) Der einheitliche Ausschuß wird die Kommission dabei unterstützen, die größtmögliche Transparenz sowie die Weitergabe der Informationen zwischen allen betroffenen Stellen sicherzustellen. Dem Ausschuß ist ein zusammenfassender Bericht über die im Rahmen der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken durchgeführten Maßnahmen im Energiesektor zu unterbreiten, damit eine größere Konsistenz dieser Maßnahmen gewährleistet wird. Angesichts der Verschiedenartigkeit und der technischen Kompliziertheit der zu behandelnden Fragen sollten der einheitliche Ausschuß und die Kommission erforderlichenfalls Sachverständige zur Unterstützung in Anspruch nehmen. Der einheitliche Ausschuß stellt sicher, daß Überschneidungen zwischen den einzelnen von diesem Rahmenprogramm erfaßten Programmen sowie mit anderen Gemeinschaftsprogrammen vermieden werden.
- (21) Auf der Basis der wichtigsten energiepolitischen Indikatoren sollten regelmäßig Berichte über die Durchführung dieses Rahmenprogramms ausgearbeitet werden. Unbeschadet der systematischen, regelmäßigen Bewertung der Maßnahmen sind dieses Rahmenprogramm und seine spezifischen Programme nach der halben Laufzeit von unabhängigen Sachverständigen zu bewerten.
- (22) Unbeschadet der Rolle der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 3b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind die genannten energiepolitischen Ziele sowie die Intensivierung und Abstimmung der im Rahmen der eigentlichen Energiepolitik und anderer Gemeinschaftspolitiken durchgeführten Maßnahmen im Energiebereich ebenfalls auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen.
- (23) In den spezifischen Programmen sollte die Möglichkeit der Beteiligung von Drittländern vorgesehen werden.
- (24) In dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit dieses Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995⁽¹⁾ dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die in den Verträgen festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden. Es sollte berücksichtigt werden, daß eine neue Finanzielle Vorausschau während der Laufzeit dieses Rahmenprogramms ausgehandelt wird. Nach deren Erstellung könnte die Finanzierung der Maßnahmen in den vorrangigen Bereichen „Förderung der erneuerbaren Energieträger“ und „Energieeffizienz“ überprüft werden.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 4.

(25) Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft enthalten Befugnisse für die Annahme dieser Entscheidung, deren Gegenstand die Koordinierung der Energiepolitik in ihren sämtlichen Aspekten ist, nur in Artikel 235 bzw. Artikel 203 jener Verträge. Die Annahme der spezifischen Programme zur Umsetzung dieses Rahmenprogramms erfolgt jeweils auf der geeigneten Rechtsgrundlage —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum 1998-2002 wird ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich aufgelegt, nachstehend als „Rahmenprogramm“ bezeichnet.

(2) Dieses Rahmenprogramm soll in erster Linie zur ausgewogenen Verwirklichung der folgenden vorrangigen energiepolitischen Ziele beitragen:

- Versorgungssicherheit,
- Wettbewerbsfähigkeit,
- Umweltschutz.

(3) Dieses Rahmenprogramm soll einen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz, Kohärenz und Koordination sämtlicher Maßnahmen der Gemeinschaft und anderer Maßnahmen im Energiebereich sowie zum effizienten Einsatz finanzieller Mittel leisten und eine wirksame Verbindung dieser Maßnahmen mit den im Rahmen anderer Gemeinschaftspolitiken durchgeführten Aktionen gewährleisten.

Es ist anzustreben, daß dieses Rahmenprogramm die einschlägigen Initiativen der Mitgliedstaaten und die beispielsweise im Rahmen der Forschungspolitik oder der transeuropäischen Netze durchgeführten Gemeinschaftsinitiativen ergänzt.

Artikel 2

(1) Dieses Rahmenprogramm wird in Form von sechs spezifischen Programmen horizontaler oder thematischer Art abgewickelt, die folgende Maßnahmen zum Gegenstand haben:

- a) die in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorzunehmende Entwicklung eines Programms für die regelmäßige Beobachtung der Energiemärkte und -trends mit dem Ziel, die energiepolitischen Entscheidungen auf eine gemeinsame Analyse zu stützen;
- b) die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich in den Grenzen dieses Rahmenprogramms;
- c) die Förderung der erneuerbaren Energieträger;
- d) die Schaffung von Anreizen für eine rationelle und effiziente Nutzung der Energiequellen;
- e) die Förderung der Verwendung umweltschonender Technologien im Bereich fester Brennstoffe;

f) Tätigkeiten im Nuklearsektor betreffend die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe sowie die Sicherheitsüberwachung und die industrielle Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Sicherheit in kerntechnischen Einrichtungen in Ländern, die in das TACIS-Programm einbezogen sind, zu erhöhen.

(2) In jedem spezifischen Programm werden die Modalitäten für seine Durchführung festgesetzt; die Laufzeit der spezifischen Programme entspricht der Laufzeit dieses Rahmenprogramms.

(3) Die Durchführung dieses Rahmenprogramms kann innerhalb seines Geltungsbereichs zu ergänzenden Initiativen der Gemeinschaft in Einklang mit den Verfahren der Verträge führen. Ferner kann Anlaß zu einer Zusammenarbeit mit Drittländern oder internationalen Organisationen bestehen.

Artikel 3

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Rahmenprogramms beläuft sich auf 170 Millionen ECU. Davon sind 68 Millionen ECU für den Zeitraum 1998 bis 1999 bestimmt.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für den Zeitraum 2000 bis 2002 wird überprüft, falls der Betrag von 102 Millionen ECU nicht mit der Finanziellen Vorausschau für diesen Zeitraum im Einklang steht.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Als finanzielle Bezugsrahmen dienende Beträge werden auch für jedes spezifische Programm festgelegt.

(2) Die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen dieses Rahmenprogramms werden gemäß der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ festgesetzt.

Artikel 4

(1) Die Durchführung dieses Rahmenprogramms und die Erstellung der Entwürfe für Leitlinien zu den Aktionen und Maßnahmen, die im Rahmen seiner spezifischen Programme durchzuführen sind, obliegen der Kommission. Diese Leitlinien werden nach dem Verfahren des Absatzes 2 beschlossen.

Die Kommission unterbreitet dem in Absatz 2 genannten Ausschuß jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die im Rahmen der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken durchgeführten Energiemaßnahmen.

(2) Die Kommission wird bei der Verwaltung dieses Rahmenprogramms von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2444/97 (AbL. L 340 vom 11. 12. 1997, S. 1).

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens drei Monaten von dieser Mitteilung an.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 5

(1) Die Kommission prüft alljährlich den Stand der Abwicklung dieses Rahmenprogramms und seiner spezifischen Programme. Sie bewertet die allgemeine Effizienz dieses Rahmenprogramms, dessen Geltungsbereich in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist, einschließlich Verbesserungen bei der Koordinierung zwischen den Maßnahmen mit einer Energiekomponente, sowie seinen Beitrag zu den Zielen der Gemeinschaftspolitik. Ferner beurteilt sie, ob die Ziele, die Prioritäten und die Finanzmittel der jeweiligen Lage noch entsprechen. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse dieser Bewertung Bericht und legt erforderlichenfalls Vorschläge zur Anpassung oder Ergänzung

dieses Rahmenprogramms und/oder seiner spezifischen Programme vor.

(2) Im dritten Jahr der Laufzeit dieses Rahmenprogramms, auf jeden Fall jedoch vor der Unterbreitung ihrer Vorschläge für ein nachfolgendes Rahmenprogramm, beauftragt die Kommission unabhängige Sachverständige mit einer externen Bewertung der innerhalb dieses Rahmenprogramms durchgeführten Gemeinschaftsaktionen. Die Kommission übermittelt die Schlußfolgerungen dieser Bewertung zusammen mit ihren Bemerkungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen. Vor der Übermittlung dieser Schlußfolgerungen und Bemerkungen hört die Kommission den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Ausschuß.

(3) Die in Absatz 2 genannten unabhängigen Sachverständigen müssen entsprechend qualifiziert sein und werden von der Kommission unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Ausgewogenheit ausgewählt.

Artikel 6

Vor Ende des Jahres 2000 überprüft der Rat entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft dieses Rahmenprogramm für die verbleibende Zeitdauer auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission und unter Berücksichtigung der Prioritäten der Aktionen im Energiebereich, insbesondere der Programme SAVE⁽¹⁾ und ALTENER⁽²⁾.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1998.

Im Namen des Rates
Der Präsident
W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 335 vom 24. 12. 1996, S. 50.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 53.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. Dezember 1998

**zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen
und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998-2002)**

(1999/22/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Weißbuch über „Eine Energiepolitik für die Europäische Union“ vom 13. Dezember 1995 enthält einen Vorschlag für ein neues Konzept zur Überwachung der Trends im Energiebereich, das auf der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten basiert und durch Entwicklung und Förderung der wirksamsten Methoden, der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Studien und Analysen sowie des Austauschs von Kenntnissen in dem betreffenden Bereich einen zusätzlichen Nutzen bringen soll.
- (2) Der Rat hat in seiner Entschließung vom 8. Juli 1996 ⁽³⁾ zu dem obengenannten Weißbuch ausgeführt, daß die gemeinschaftlichen Entscheidungen im Energiebereich aufgrund einer gemeinsamen Analyse der derzeitigen Lage im Energiebereich und der künftigen Trends getroffen werden müssen und hat die Kommission aufgefordert, eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in die Wege zu leiten.
- (3) Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 11. Mai 1998 zum Protokoll der Konferenz von Kyoto die Vorlage der Kommission betreffend die möglichen Optionen in der Energiepolitik begrüßt, die eine Antwort auf die Klimaveränderung sein könnten und die Notwendigkeit einer gemeinsamen Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen einer Reduzierung der Treibhausgase unterstrichen.
- (4) Der Europäische Rat hat in den Schlußfolgerungen seiner Tagung in Cardiff am 15. und 16. Juni 1998 den Energierat aufgefordert, die Einbeziehung von Umwelt und nachhaltiger Entwicklung in seinen Zuständigkeitsbereich zu konkretisieren und hat den Rat und die Kommission ersucht, die nötigen organisatorischen Schritte in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um diesen Prozeß voranzutreiben. Daher ist es wünschenswert, geeignete

Indikatoren zur Messung des erreichten Fortschritts zu entwickeln.

- (5) Vorausschauende Analysen und Marktbeobachtung auf Gemeinschaftsebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten sind unerlässlich für die Entwicklung einer angemessenen mittel- und langfristigen Strategie. In diesem Bereich sollten gemeinsame Analysen mit Mitgliedstaaten und Beteiligten gefördert werden.
- (6) Eine sichere Energieversorgung gehört zu den Hauptzielen der Energiepolitik. Im Kontext der zunehmenden Abhängigkeit der Europäischen Gemeinschaft von externen Energiequellen ist es notwendig, die Entwicklung der Energiemärkte sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch weltweit sorgfältig zu beobachten und zu analysieren.
- (7) Um wettbewerbsfähige Energiepreise zu gewährleisten, ist es unerlässlich, die Umsetzung der beiden wichtigsten Liberalisierungsrichtlinien, die in jüngster Zeit für den Elektrizitäts- und den Erdgasmarkt angenommen wurden, auf Gemeinschaftsebene regelmäßig zu überprüfen.
- (8) Diese Überprüfung sollte in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten erfolgen, den Austausch der besten Verfahren erleichtern und mehr Transparenz nach dem Modell gewährleisten, das die Kommission für den Elektrizitäts- und den Erdgasbinnenmarkt entwickelt hat.
- (9) Innerhalb des mit der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom ⁽⁴⁾ angenommenen mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) sollte ein spezifisches Programm für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten in der Energiewirtschaft geschaffen werden.
- (10) Die Kommission sollte dafür Sorge tragen, daß die Projekte einer gründlichen Vorabbeurteilung unterzogen werden, um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaftshilfe effizient verwendet wird und Überschneidungen vermieden werden. Die Fortschritte und Ergebnisse der unterstützten Projekte müssen systematisch überwacht und evaluiert werden.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 19. 8. 1998, S. 6.

⁽²⁾ ABl. C 328 vom 26. 10. 1998.

⁽³⁾ ABl. C 224 vom 1. 8. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

- (11) Bei verschiedenen dieser Tätigkeiten sollte die Möglichkeit einer Beteiligung der für Energiefragen zuständigen internationalen Organisationen, wie der Internationalen Energie-Agentur und des Sekretariats der Energiecharta, repräsentativen Vertretern der Industrie, sonstigen interessierten Beteiligten, beispielsweise Umweltorganisationen und Verbrauchern, und bestimmter Drittländer im Einklang mit den Vorschriften über die Beziehungen der Gemeinschaft zu diesen Organisationen und Ländern gegeben sein.
- (12) Es ist angemessen, dieses Maßnahmenpaket mit den anderen Tätigkeiten der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten, von Drittländern und internationalen Organisationen zu koordinieren.
- (13) Es ist politisch und wirtschaftlich wünschenswert, dieses Programm gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen und der Mitteilung der Kommission zu diesem Thema vom Mai 1994 für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas zu öffnen. Es sollte auch für Zypern offen sein.
- (14) In dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit dieses Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995⁽¹⁾ dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden. Es sollte berücksichtigt werden, daß eine neue Finanzielle Vorausschau während der Laufzeit dieses Programms ausgehandelt wird.
- (15) Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieser Entscheidung nur in Artikel 235 —

- b) Förderung von koordinierten Analysen der Energiemärkte und -politiken auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten;
- c) Analyse und Bewertung der Entwicklung der Energiemärkte in Europa und in der Welt, unter anderem hinsichtlich der Versorgungssicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit;
- d) Analyse und Bewertung der Auswirkungen von Energieerzeugung und -nutzung auf die Umwelt, auch in bezug auf die Klimaveränderung;
- e) Beitrag zur Feststellung und zum Transfer der besten Methodologien und Analyseverfahren;
- f) Förderung von Informationsnetzen im Energiebereich;
- g) Entwicklung einer aktiven Politik für die Verbreitung der Ergebnisse;
- h) Entwicklung von Methodologien zur Überwachung der Durchführung des Energierahmenprogramms gemäß Artikel 5 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom.

Artikel 2

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des ETAP-Programms beläuft sich auf 5 Millionen ECU. Davon sind 2 Millionen ECU für den Zeitraum 1998 bis 1999 bestimmt.

Der als finanzieller Bezugsrahmen für den Zeitraum 2000 bis 2002 dienende Betrag wird überprüft, falls der Betrag von 3 Millionen ECU nicht mit der Finanziellen Vorausschau für diesen Zeitraum übereinstimmt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 3

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt innerhalb des mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor von 1998 bis 2002 ein spezifisches Programm für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten betreffend die künftige Entwicklung der Energiepolitik innerhalb der Gemeinschaft, nachstehend „ETAP-Programm“ genannt, durch.

Zusätzlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom genannten vorrangigen Zielen hat das ETAP-Programm folgende Ziele:

- a) Festlegung eines gemeinsamen Konzepts innerhalb der Gemeinschaft für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich;

Um die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziele zu verwirklichen, kann die Gemeinschaft direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Beteiligten folgende Maßnahmen treffen und/oder fördern und/oder diese finanziell unterstützen:

1. Erfassung, Überwachung und Austausch vergleichbarer Informationen im Energiebereich sowie Durchführung von Studien, Analysen und Prognosen zu sämtlichen Aspekten der Tätigkeiten im Energiebereich, einschließlich der Entwicklung der Trends, Märkte und Preise;
2. Technische und methodologische Unterstützung für Projekte zwecks Feststellung und Transfer der besten Verfahren auf Gebieten wie Analysemethoden und Prognosen, Methoden der Sammlung von Informationen im Energiebereich, Zugang zu elektronischen Netzen und Austausch über diese Netze sowie andere einschlägige Maßnahmen zur Erreichung des festgelegten Ziels;

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 4.

3. Schaffung von Kontakten, z. B. zwischen Energieerzeugern und Energienutzern sowie zwischen Hochschulen und Verwaltung zwecks Förderung der Erforschung wirtschaftlicher Fragen im Zusammenhang mit energiepolitischen Instrumenten;
4. Einleitung von Initiativen, die zu einer besseren Verbreitung der erzielten Ergebnisse führen können, einschließlich Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten und Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Tagungen.

Artikel 4

- (1) Für die finanzielle Abwicklung und die Durchführung des ETAP-Programms ist die Kommission zuständig.
- (2) Bei der finanziellen Abwicklung und der Durchführung des ETAP-Programms wird die Kommission von dem in Artikel 4 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom genannten Ausschuß unterstützt.
- (3) Die Kommission arbeitet jährlich den Entwurf eines Aktionsprogramms für das folgende Jahr aus, der dem in Absatz 2 genannten Ausschuß vorgelegt wird.

Artikel 5

Prüfung sowie interne und externe Bewertung der Durchführung des ETAP-Programms erfolgen gemäß Artikel 5 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom.

Artikel 6

Das ETAP-Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas zu den Bedingungen — einschließlich der Finanzvorschriften — offen, die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziierungsabkommen oder in den Assoziierungsabkommen selbst für die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind. Zypern kann sich an dem ETAP-Programm auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren nach den gleichen Regeln beteiligen, die für die EFTA/EWR-Länder gelten.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. Dezember 1998

über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998-2002)

(1999/23/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus Gründen, die mit der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Gemeinschaft, der Versorgungssicherheit und dem Umweltschutz zusammenhängen, muß der Energiebereich einen Schwerpunkt der international ausgerichteten Maßnahmen der Gemeinschaft bilden.
- (2) Mit der Unterzeichnung des Vertrages über die Energiecharta und der Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über den Klimaschutz hat sich die Gemeinschaft zur Weiterführung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich verpflichtet.
- (3) In den Schlußfolgerungen des Rates vom 18. November 1992 zu den Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Bereich sauberer und effizienter Energietechniken wird betont, daß die Durchführung einer effektiven Energiepolitik ein wesentliches Ziel der energiepolitischen Zusammenarbeit mit allen Entwicklungsländern darstellt.
- (4) In der Entschließung des Rates vom 8. Juli 1996 zu dem Weißbuch „Eine Energiepolitik für die Europäische Union“ ⁽⁴⁾ wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Entwicklungen auf dem Energiesektor der Gemeinschaft immer stärker dem Einfluß externer Entwicklungen unterliegen und daß deshalb Anstrengungen erforderlich sind, damit die Gemeinschaft in ihrem Verhältnis zu Drittländern einen kohärenten und konsistenten Ansatz in Energiefragen entwickelt.
- (5) Die Gemeinschaft ergreift im Rahmen verschiedener Programme international ausgerichtete energiepolitische Maßnahmen. Um sicherzustellen, daß

diese Maßnahmen konsistent abgestimmt sind, sollte ihre Koordinierung verbessert werden.

- (6) Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die Projekte einer gründlichen Vorabbeurteilung unterzogen werden, um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaftshilfe effizient verwendet wird und Überschneidungen vermieden werden. Die Fortschritte und Ergebnisse der unterstützten Projekte werden systematisch überwacht und evaluiert.
- (7) Die Koordinierung der Gemeinschaftsinstrumente für internationale Maßnahmen im Energiebereich und ähnliche internationale Programme sollte verstärkt werden.
- (8) Die Hauptziele dieses Programms können aufgrund ihres Umfangs am besten auf Gemeinschaftsebene erreicht werden.
- (9) Für Maßnahmen, die die Gemeinschaft im Rahmen der internationalen energiepolitischen Zusammenarbeit durchführt, muß ein spezifisches Rechtsinstrument geschaffen werden.
- (10) Innerhalb des mit der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom ⁽⁵⁾ angenommenen mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) sollte ein spezifisches Programm für den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich geschaffen werden. Dieses spezifische Programm würde die Verordnung (EG) Nr. 701/97 vom 14. April 1997 über ein Programm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich — SYNERGIE-Programm ⁽⁶⁾ — ersetzen.
- (11) Gemäß der Entschließung vom 8. Juli 1996 sind politische Beziehungen und Handelsbeziehungen wesentliche Bestandteile der Energiepolitik; dementsprechend sollten die Gemeinschaftsmaßnahmen für eine internationale Zusammenarbeit im Energiebereich effizienter in die Außenpolitik als Ganzes einbezogen werden.
- (12) Die energiepolitische Zusammenarbeit im Rahmen dieses Programms sollte folgendes zum Ziel haben: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Gemeinschaft, Verbesserung der

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 26. 10. 1998.

⁽²⁾ ABl. C 214 vom 10. 7. 1998, S. 44.

⁽³⁾ ABl. C 315 vom 13. 10. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 224 vom 1. 8. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 22. 4. 1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/97 (AbI. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 16).

Versorgungssicherheit, Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der Energieeffizienz. Eine derartige Zusammenarbeit kann durch Kooperationsmaßnahmen und die Kofinanzierung von Vorhaben verwirklicht werden.

- (13) Diese Zusammenarbeit sollte in ein indikatives Programm eingebettet werden und kann Gegenstand von Vereinbarungen mit den betreffenden Ländern oder mit internationalen Netzen von Studien- und Forschungszentren sein.
- (14) Da es sich bei den in Frage kommenden Kooperationsmaßnahmen um eine externe Kooperation handelt, gelten hierfür die Sonderbestimmungen des Titels IX der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾.
- (15) In dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit dieses Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995⁽²⁾ dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden. Es sollte berücksichtigt werden, daß eine neue Finanzielle Vorausschau während der Laufzeit dieses Programms ausgehandelt wird.
- (16) Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieser Entscheidung nur in Artikel 235 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft führt innerhalb des mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor von 1998 bis 2002 ein spezifisches Programm zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich, nachstehend „SYNERGIE-Programm“ genannt, durch.
- (2) Zusätzlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom genannten vorrangigen Zielen hat das SYNERGIE-Programm folgende Ziele:
- Unterstützung der Drittländer bei der Ausarbeitung, Formulierung und Durchführung der Energiepolitik;
 - Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Drittländern im Energiebereich.

Artikel 2

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des SYNERGIE-Programms beläuft sich auf 15 Millionen ECU. Davon sind 6 Millionen ECU für den Zeitraum 1998 bis 1999 bestimmt.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2444/97 (AbI. L 340 vom 11. 12. 1997, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 4.

Der als finanzieller Bezugsrahmen für den Zeitraum 2000 bis 2002 dienende Betrag wird überprüft, falls der Betrag von 9 Millionen ECU nicht mit der Finanziellen Vorausschau für diesen Zeitraum übereinstimmt.

- (2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 3

- (1) Um die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu verwirklichen, trägt die Gemeinschaft insbesondere zur Finanzierung folgender Maßnahmen bei:

- energiepolitische Beratung und Ausbildung;
- energiebezogene Analysen und Prognosen;
- Ausbau des energiepolitischen Dialogs und Austausch von Informationen, vor allem durch Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren;
- Unterstützung der grenzüberschreitenden Regionalzusammenarbeit;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die industrielle Zusammenarbeit im Energiebereich.

Für Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben können keine Mittel gewährt werden.

- (2) Die Kommission wird bei der Durchführung des SYNERGIE-Programms von dem in Artikel 4 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom genannten Ausschuß unterstützt.

- (3) Die Zusammenarbeit schließt auch die Kosten für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung dieser Maßnahmen sowie Informationskosten ein.

Artikel 4

- (1) Die Gemeinschaftsbeiträge können in Form von Zuschüssen erfolgen, die abhängig vom Fortschritt der Vorhaben in Raten ausbezahlt werden.

- (2) Damit keine Überschneidungen entstehen, wird eine Finanzierung durch das SYNERGIE-Programm nur gewährt, wenn geprüft wurde, daß die betreffenden Maßnahmen nicht durch andere Gemeinschaftsprogramme finanziert werden können.

- (3) Die Finanzierungsbeschlüsse und die darauf beruhenden Verträge sehen unter anderem ausdrücklich vor, daß die Empfänger in eine von der Kommission und vom Rechnungshof — bei Bedarf vor Ort durchzuführende — Kontrolle einwilligen.

Artikel 5

- (1) Auf der Grundlage des im Anhang beschriebenen Richtprogramms wird nach dem Verfahren des Artikels 4 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom ein Aktionsprogramm angenommen. Dieses Aktionsprogramm enthält eine Liste der wichtigsten Projekte, die in den in Artikel 3 dieser Entscheidung genannten Tätigkeiten finanziert

werden sollen. Der Inhalt des Aktionsprogramms wird dergestalt festgelegt, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen sachdienlichen Informationen erhalten, die dem in Artikel 3 Absatz 2 dieser Entscheidung genannten Ausschuß eine Stellungnahme ermöglichen.

(2) Mit Drittländern und internationalen Organisationen können spezielle Vereinbarungen getroffen werden, um die Grundzüge der Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern und die Verfahren zur Abstimmung über die Durchführung des Aktionsprogramms festzulegen.

(3) Auch mit internationalen Netzen von Studien- und Forschungszentren können Verträge geschlossen werden, um den Beitrag dieser Netze zur Verwirklichung der in dem Programm beschriebenen Ziele festzulegen.

Artikel 6

(1) Die Kommission führt die Maßnahmen in Einklang mit dem Aktionsprogramm nach Artikel 5 durch.

(2) Dienstleistungsaufträge werden in der Regel im Wege einer beschränkten Ausschreibung gemäß Artikel 118 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vergeben.

Aufträge über einen Betrag von weniger als 50 000 ECU können freihändig vergeben werden.

Lieferaufträge werden — sofern sie zur Ergänzung von Dienstleistungsaufträgen erforderlich und auf die Ziele des SYNERGIE-Programms beschränkt sind — im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben, ausgenommen in den in Artikel 116 der Haushaltsordnung vorgesehenen Fällen.

An den Ausschreibungen und der freihändigen Vergabe von Aufträgen können sich alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der Empfängerländer zu gleichen Bedingungen beteiligen.

In Einzelfällen kann die Kommission für die Laufzeit der Projekte bei einer Finanzierung aus den für die Maßnahmen vorgesehenen Mitteln auch natürliche und juristische Personen aus anderen Ländern zur Teilnahme zulassen, wenn die betreffenden Programme oder Projekte besondere Formen der Hilfestellung erfordern, die speziell in diesen Ländern verfügbar sind, und diese Länder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit verfahren.

(3) Steuern, Abgaben und Immobilienerwerb werden von der Gemeinschaft nicht finanziert.

(4) Bei Kofinanzierungen kann die Kommission in Einzelfällen auch die Beteiligung von Unternehmen der betroffenen Drittländer an den Ausschreibungen und der

freihändigen Vergabe zulassen. Sie gibt diese Fälle in der Bewertung nach Artikel 8 an.

Artikel 7

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten anhand der von letzteren gelieferten Informationen eine wirksame Koordinierung der Unterstützung durch Sachverständige, die die Gemeinschaft und einzelne Mitgliedstaaten in den Empfängerländern leisten.

(2) Die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen Geldgebern wird gefördert.

(3) Die Kommission prüft die verschiedenen Möglichkeiten zur Förderung von Kofinanzierungen aus Mitteln des SYNERGIE-Programms, der bilateralen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, der Programme anderer internationaler Organisationen und anderer Gemeinschaftsprogramme. Sie stellt insbesondere die Verbesserung der Koordinierung und die Komplementarität zwischen den SYNERGIE-Beiträgen und den anderen Gemeinschaftsinstrumenten für die internationale Zusammenarbeit im Energiebereich sicher, um Überschneidungen zu vermeiden. Ferner stellt sie sicher, daß Überschneidungen zwischen dem SYNERGIE-Programm und anderen Programmen oder Aktionen internationaler Organisationen im Energiebereich vermieden werden.

Artikel 8

Die Prüfung sowie die interne und externe Bewertung der Durchführung des SYNERGIE-Programms erfolgen in Einklang mit Artikel 5 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom.

Artikel 9

Diese Entscheidung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 701/97.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

ANHANG

RICHTPROGRAMM

Bei der Durchführung des SYNERGIE-Programms und der Aufstellung des Aktionsprogramms sind die folgenden Leitlinien zu berücksichtigen.

Die Aufgabe des SYNERGIE-Programms besteht darin, zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele im Energiebereich gemäß Artikel 1 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom beizutragen:

- Versorgungssicherheit,
- Wettbewerbsfähigkeit,
- Umweltschutz.

Jedes dieser Ziele besitzt eine wichtige externe Komponente. Im Rahmen des SYNERGIE-Programms werden den Zielen entsprechende Maßnahmen durchgeführt; gleichzeitig wird die Koordinierung der Tätigkeiten im Rahmen der internationalen energiepolitischen Zusammenarbeit verbessert, die in anderen Bereichen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

I. BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT IN VERBINDUNG MIT DEN ENERGIEPOLITISCHEN ZIELEN DER GEMEINSCHAFT

A. Auf alle drei Ziele abgestellte Maßnahmen:

- energiepolitische Beratung von Drittländern;
- Förderung der Energieeffizienz in Drittländern;
- Entwicklung lokaler und insbesondere erneuerbarer Energiequellen;
- Förderung der regionalen Integration im Energiebereich;
- Förderung der Konsistenz bei der Durchführung von Gemeinschaftsprogrammen in bestimmten Regionen (z. B. Schwarzes Meer, Kaspisches Meer, Mittelmeerraum, Ostsee, Barentssee, Golf-Region).

B. Wettbewerbsfähigkeit:

- Unterstützung bei der Entwicklung der Zusammenarbeit, um die Präsenz der europäischen Akteure auf den Schlüsselmärkten des Energiebereichs, insbesondere in Asien und Lateinamerika, auszubauen;
- Beratung der Drittländer in bezug auf die Organisation des Energiesektors;
- Förderung der Liberalisierung und Öffnung des Energiesektors durch Unterstützung der Drittländer bei der Ausarbeitung ihrer Energiepolitik in dieser neuen Situation, wobei besonders auf die Einhaltung des Vertrags über die Energiecharta zu achten ist;
- Förderung weiterer Investitionen der europäischen Unternehmen im Energiesektor der Drittländer.

C. Versorgungssicherheit:

- Dialog mit den energieerzeugenden und -exportierenden Ländern: Golf-Region, Kaspisches Meer, Rußland, Erzeugerländer in Amerika, Asien und Afrika;
- Förderung des Dialogs zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Unterzeichnerstaaten des Vertrags über die Energiecharta, insbesondere den Energietransitländern und denjenigen Transitländern, die auch Erzeuger sind, durch Hilfe bei der Durchführung des Vertrags über die Energiecharta;
- Teilnahme an den Arbeiten der einschlägigen internationalen Einrichtungen und deren Unterstützung: Ministerkonferenzen, Erzeuger/Verbraucher-Konferenzen, Internationale Energieagentur;
- Unterstützung bei der Schaffung eines günstigen Umfelds für Investitionen in Drittländern im Bereich Energieerzeugung und Energietransit in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht, vor allem dem Vertrag über die Energiecharta und den im Rahmen der WTO vereinbarten Disziplinen.

D. Umweltschutz:

- Ausbildung von Entscheidungsträgern und Fachleuten des Energiesektors von Drittländern mit dem Ziel, sie zu umweltbewußtem Handeln anzuregen;
- Verbreitung der in der Gemeinschaft gewonnenen Erfahrungen und Informationen im Bereich Energie und Umweltschutz;

- Förderung des Einsatzes sauberer Technologien, insbesondere bei der Kohleverbrennung in Großverbraucherländern wie China unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Energiepolitik;
- Ausbau und Unterstützung von Maßnahmen, mit denen die Drittländer zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in der Energiepolitik und der Energieplanung veranlaßt werden sollen;
- Anregung der Drittländer zur Planung und Umsetzung einer nationalen Energiepolitik für Energieversorgung und -nutzung, die mit der jeweiligen Umweltsituation in Einklang steht, und Unterstützung dabei.

II. VORRANGIGE GEOGRAPHISCHE GEBIETE UND KONSISTENZ MIT DEN INTERNATIONALEN KOOPERATIONSPROGRAMMEN DER GEMEINSCHAFT

A. *Rolle und Prioritäten:*

Bei den internationalen Beziehungen im Energiebereich wird das SYNERGIE-Programm

- die energiepolitische Zusammenarbeit mit Drittländern fördern,
- darauf hinwirken, daß seine Ziele bei den Maßnahmen der externen Zusammenarbeit, die im Rahmen anderer Programme der Gemeinschaft durchgeführt werden, Berücksichtigung finden,
- Energievorhaben, die von anderen gemeinschaftlichen Kooperationsinstrumenten finanziert werden, zum Durchbruch verhelfen.

B. *Vorrangige geographische Gebiete:*

Das SYNERGIE-Programm wird sich auf die geographischen Gebiete konzentrieren, denen in den Außenbeziehungen der Gemeinschaft Vorrang eingeräumt wird, und zur Verwirklichung bestimmter Prioritäten dieser Beziehungen beitragen.

Das SYNERGIE-Programm deckt vorrangig folgende Gebiete ab:

- Mittel- und Osteuropa,
 - Neue Unabhängige Staaten (NUS),
 - Drittländer des Mittelmeerraums,
 - Lateinamerika: Schwerpunkt auf Mercosur, Chile, Mexiko und Venezuela;
 - Asien: China, Indien und die ASEAN-Staaten;
 - Afrika.
-

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. Dezember 1998

über ein Mehrjahresprogramm für technologische Maßnahmen zur Förderung der sauberen und effizienten Nutzung fester Brennstoffe (1998-2002)

(1999/24/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Feste Brennstoffe stehen in der Gemeinschaft zur Verfügung, und die anstehenden reichhaltigen und vielfältigen Vorkommen von Steinkohle, die weltweit gehandelt wird, sind eine Garantie dafür, daß diese Brennstoffe ein kostengünstiger Energieträger sind und auch künftig bleiben werden.
- (2) Die Förderung sauberer und effizienter Technologien für feste Brennstoffe trägt zur Diversifizierung der Primärenergiequellen und zur Ausgewogenheit der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft bei.
- (3) Feste Brennstoffe werden in zunehmendem Maße sowohl in den Industrieländern als auch in den Schwellenländern eingesetzt und tragen zur Emission von Schadstoffen und CO₂ bei. Daher müssen alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, um die Situation durch die Förderung sauberer und effizienter Technologien und die Anwendung der besten verfügbaren Technologien in den bestehenden und neuen Anlagen, die feste Brennstoffe einsetzen, zu verbessern.
- (4) Die Herstellung und Lieferung von Ausrüstungen für die saubere Nutzung von Kohle, Braunkohle und anderen Arten fester Brennstoffe sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft kann einen Beitrag zur Beschäftigungssicherung leisten.
- (5) Die umweltpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft sollen die Qualität der Umwelt verbessern und eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen sicherstellen; die Einführung sauberer Technologien für feste Brennstoffe trägt zur Erreichung dieser Ziele bei.
- (6) Die Förderung effizienterer sauberer Technologien für feste Brennstoffe kann einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Schadstoffemissionen

aufgrund der Verwendung fossiler Brennstoffe auf Gemeinschaftsebene leisten. Sauberere Technologien können auch einen Beitrag zur Gemeinschaftsstrategie gegen die Versauerung leisten.

- (7) Die Förderung effizienterer sauberer Technologien für feste Brennstoffe trägt ferner zur Verminderung der Treibhausgase und der Gefahr einer globalen Klimaänderung bei. Eine weitreichende Zusammenarbeit ist daher wünschenswert, damit spürbare Ergebnisse erzielt werden können.
- (8) Die Förderung sauberer Technologien für feste Brennstoffe sollte sowohl auf Verbrennungsanlagen in Haushalten und kleine kommerziell und industriell genutzte Verbrennungsanlagen als auch auf große Kraftwerke zur Stromerzeugung angewandt werden.
- (9) Am 13. Dezember 1995 hat die Kommission das Weißbuch „Eine Energiepolitik für die Europäische Union“ angenommen, in dem die Grundzüge der neuen energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft zur Herbeiführung von Kohärenz und Konvergenz der Politiken der Mitgliedstaaten dargelegt sind. Das Weißbuch stellt fest, daß neue, saubere Technologien für feste Brennstoffe zur Diversifizierung der Brennstoffe beitragen können, so daß diese umweltfreundlicher werden und auch weiterhin eine wichtige Rolle für die globale Energiebilanz spielen können.
- (10) Die Förderung und Nutzung sauberer Technologien für feste Brennstoffe ist wirtschaftlich sinnvoll, denn sie eröffnet Beschäftigungsmöglichkeiten bei Unternehmen in der Gemeinschaft, die weltweit operieren.
- (11) Im Hinblick auf eine dauerhaft sauberere Umwelt sollten fortschrittliche saubere Technologien für feste Brennstoffe entwickelt werden, damit die besten verfügbaren Technologien zu einem günstigen Preis bereitgestellt werden können.
- (12) Einige Länder, deren Beitritt zur Europäischen Union in den kommenden Jahren bevorsteht, sind in hohem Maße von der Produktion und Verwendung fester Brennstoffe abhängig, um ihren Energiebedarf zu decken. Diese Länder werden ihre Energietechnologien modernisieren und verbessern müssen, damit sie den Vorschriften der Gemeinschaft entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 26. 10. 1998.

⁽²⁾ ABl. C 214 vom 10. 7. 1998, S. 44.

⁽³⁾ ABl. C 315 vom 13. 10. 1998, S. 1.

- (13) Einige Mitgliedstaaten verfügen über eigene Programme zur Förderung sauberer Technologien für feste Brennstoffe.
- (14) Ihnen sollte die Gelegenheit zur Koordinierung zwischen den nationalen Programmen sowie zwischen diesen und den einschlägigen Programmen der Gemeinschaft gegeben werden.
- (15) Von Bedeutung ist auch die Förderung der Übernahme von Technologien, die mit Mitteln des spezifischen FTE-Programms im Bereich der nichtnuklearen Energie entwickelt wurden.
- (16) Innerhalb des mit der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom⁽¹⁾ angenommenen mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) sollte ein spezifisches Programm zur Förderung sauberer Technologien für feste Brennstoffe vorgesehen werden.
- (17) Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß die Vorhaben einer gründlichen Vorabbeurteilung unterzogen werden, um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaftshilfe effizient verwendet und Überschneidungen vermieden werden. Die Fortschritte und Ergebnisse der unterstützten Projekte werden systematisch überwacht und evaluiert.
- (18) Maßnahmen auf dem Gebiet fester Brennstoffe können Projekte über Steinkohle, Braunkohle, Torf, Orimulsion, Ölschiefer und die schwere Fraktion von Erdölerzeugnissen umfassen. Ein Aspekt bei der Durchführung derartiger Projekte kann auch die Anwendung sauberer Verbrennungstechnologien auf Biomasse und sortierte brennbare Abfallfraktionen bei Mischung mit festen Brennstoffen sein.
- (19) Das Europäische Parlament und die Industrie der Gemeinschaft haben ihr starkes Interesse an einer Politik zur Entwicklung sauberer Technologien für feste Brennstoffe in der Gemeinschaft und weltweit kundgetan.
- (20) Es ist politisch und wirtschaftlich wünschenswert, dieses Programm gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rats vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen und der Mitteilung der Kommission zu diesem Thema vom Mai 1994 für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas zu öffnen. Es sollte auch für Zypern offen sein.
- (21) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 16./17. Juni 1997 in Amsterdam die Bedeutung von Forschung und Entwicklung im Bereich der festen Brennstoffe mit der Forderung unterstrichen, daß die gegenwärtig nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geförderten einschlägigen Forschungsarbeiten nach dessen Auslaufen im Jahre 2002 in geeigneter Form weitergeführt werden sollten.
- (22) Die Ergebnisse der Forschung, die von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl finanziert wurde, müssen an die Industrie weitergegeben werden.
- (23) Die Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen strategischen Zusammenarbeit sollten so konzipiert sein, daß der Industrie Anreize zum Erfahrungsaustausch beispielsweise darüber geboten werden, wie Umweltstandards eingehalten werden können.
- (24) Von der gemeinschaftsweiten Förderung, Demonstration und Nutzung sauberer Technologien für feste Brennstoffe ist eine Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im Sinne von Artikel 130a des Vertrags zu erwarten.
- (25) In dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit dieses Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995⁽²⁾ dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden. Es sollte berücksichtigt werden, daß eine neue Finanzielle Vorausschau während der Laufzeit dieses Programms ausgehandelt wird.
- (26) Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieser Entscheidung nur in Artikel 235 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft führt innerhalb des mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor von 1998 bis 2002 ein spezifisches Programm zur Förderung sauberer Technologien für feste Brennstoffe, nachstehend „CARNOT-Programm“ genannt, durch.
- (2) Zusätzlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom genannten vorrangigen Zielen hat das CARNOT-Programm folgende Ziele:
- Förderung der Verwendung sauberer und effizienter Technologien in Anlagen, die feste Brennstoffe einsetzen, zwecks Verringerung der durch diesen Einsatz verursachten Emissionen einschließlich CO₂-Emissionen;
 - Förderung der Entwicklung fortschrittlicher sauberer Technologien für feste Brennstoffe, damit bei den besten verfügbaren Technologien unter vertretbaren Kosten Fortschritte erzielt werden können.

⁽¹⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABL C 102 vom 4. 4. 1996, S. 4.

Artikel 2

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des CARNOT-Programms beläuft sich auf 3 Millionen ECU. Davon sind 1,2 Millionen ECU für den Zeitraum 1998 bis 1999 bestimmt.

Der als finanzieller Bezugsrahmen für den Zeitraum 2000 bis 2002 dienende Betrag wird überprüft, falls der Betrag von 1,8 Millionen ECU nicht mit der Finanziellen Vorausschau für diesen Zeitraum übereinstimmt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 3

Im Rahmen des Programms werden die folgenden beiden Gruppen von Maßnahmen zur Förderung sauberer Technologien für feste Brennstoffe finanziert:

- a) Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit mit dem Ziel, einen effizienteren Austausch kommerzieller und technischer Informationen zwischen der nationalen, der gemeinschaftlichen und der internationalen Ebene zu gewährleisten, indem geeignete Instrumente für den Informationsaustausch, die Beseitigung von Hemmnissen und die Bewertung der Auswirkungen der in diesem Artikel genannten Aktionen entwickelt werden.
- b) Maßnahmen zur Unterstützung der strategischen industriellen Zusammenarbeit, z. B. „Business“-Workshops und Seminare, Besichtigungen von Industriestandorten, Studien, Bewertungen und Konzertierungsgruppen, mit dem Ziel, die industrielle Nutzung sauberer Technologien für feste Brennstoffe im Energiebereich zu fördern, beispielsweise bei der Kraft-/Wärmekopplung. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Förderung des Exports sauberer Technologien für feste Brennstoffe aus Europa.

Artikel 4

Bei den Maßnahmen nach Artikel 3 Buchstabe a) beträgt die finanzielle Beteiligung zwischen 50 und 100 % der Gesamtkosten.

Bei den Maßnahmen nach Artikel 3 Buchstabe b) beträgt die finanzielle Beteiligung zwischen 30 und 50 % der Gesamtkosten.

Bei den Maßnahmen nach Artikel 3 kann die Kofinanzierung durch öffentliche oder private Mittel oder durch eine Kombination beider erfolgen.

Artikel 5

Die Kommission erstellt alljährlich Leitlinien für die Maßnahmen nach Artikel 3.

Vorschläge für Maßnahmen nach Artikel 3 und die Liste der für deren Durchführung vorgesehenen Stellen werden der Kommission jährlich übermittelt; die Kommission entscheidet über den Anteil und die Bedingungen der Gemeinschaftsfinanzierung. Die Kommission schließt mit diesen Stellen Verträge über die genannten Maßnahmen ab.

Der in Artikel 7 genannte Ausschuss unterstützt die Kommission bei der Erstellung dieser Leitlinien und bei den Finanzierungsbeschlüssen.

Artikel 6

Die Durchführung des CARNOT-Programms obliegt der Kommission.

Zur Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 3 wendet die Kommission das Verfahren des Artikels 7 an.

Artikel 7

Die Kommission wird bei der Durchführung des CARNOT-Programms von dem in Artikel 4 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom genannten Ausschuss unterstützt.

Artikel 8

Die Prüfung sowie die interne und externe Bewertung der Durchführung des CARNOT-Programms erfolgen in Einklang mit Artikel 5 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom.

Artikel 9

Das CARNOT-Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas zu den Bedingungen — einschließlich — der Finanzvorschriften — offen, die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen oder in den Assoziationsabkommen selbst für die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind. Zypern kann sich an dem CARNOT-Programm auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren nach den gleichen Regeln beteiligen, die auch für die EFTA/EWR-Länder gelten.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. Dezember 1998

über ein Mehrjahresprogramm (1998-2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des TACIS-Programms

(1999/25/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Grundlegende Ziele der Aktionen der Gemeinschaft sind auf dem Gebiet der Kernenergie unter anderem die Förderung der Sicherheitsüberwachung bei der Verwendung radioaktiven Materials und ein hoher Sicherheitsstand; diesen Bereichen kommt bei den Verhandlungen über eine Erweiterung der Europäischen Union hohe Priorität zu.
- (2) Innerhalb des mit der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom ⁽³⁾ angenommenen mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) sollte ein spezifisches Programm für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des TACIS-Programms vorgesehen werden.
- (3) Der Rückgriff auf die Kernenergie für die Elektrizitätserzeugung und die steigende Verwendung radioaktiver Materialien im Gesundheitswesen, in der Industrie und in der Forschung führen zu einer Zunahme des Transports radioaktiven Materials. Soll der hohe Sicherheitsstand im gesamten kerntechnischen Bereich beibehalten und, soweit in der Praxis sinnvoll, auf das nach vernünftigen Ermessen erreichbare Höchstniveau gebracht werden, so müssen die Sicherheitsbedingungen des Transports radioaktiven Materials überprüft und erforderlichenfalls harmonisiert werden.
- (4) Die Gemeinschaft muß sich weiterhin mit der Lage des Nuklearbereichs in den Teilnehmerländern des TACIS-Programms befassen. Sie kann mit

ihren Erfahrungen zur Verbesserung der Sicherheitsüberwachung in diesen Ländern beitragen und durch die Förderung der industriellen Zusammenarbeit einen hohen Sicherheitsstand bei der Auslegung und dem Einsatz kerntechnischer Ausrüstungen unterstützen.

- (5) Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß die Projekte einer gründlichen Vorabbeurteilung unterzogen werden, um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaftshilfe effizient verwendet wird und Überschneidungen vermieden werden. Die Fortschritte und Ergebnisse der unterstützten Projekte werden systematisch überwacht und evaluiert.
- (6) Es ist politisch und wirtschaftlich wünschenswert, dieses Programm gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen und der Mitteilung der Kommission zu diesem Thema vom Mai 1994 für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas zu öffnen. Es sollte auch für Zypern offen sein.
- (7) Eine verstärkte Information der Öffentlichkeit in den von diesem Programm abgedeckten Bereichen und die regelmäßige Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung dieses Programms sind von entscheidender Bedeutung.
- (8) In dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit dieses Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 ⁽⁴⁾ dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden. Es sollte berücksichtigt werden, daß eine neue Finanzielle Vorausschau während der Laufzeit dieses Programms ausgehandelt wird.
- (9) Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieser Entscheidung nur in Artikel 203 —

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 19. 8. 1998, S. 8.

⁽²⁾ ABl. C 328 vom 26. 10. 1998.

⁽³⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 4.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft führt innerhalb des mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiebereich von 1998 bis 2002 ein spezifisches Programm für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den Teilnehmerländern des TACIS-Programms, nachstehend „SURE-Programm“ genannt, durch.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom genannten vorrangigen Zielen hat das SURE-Programm folgende Ziele:

- a) Überprüfung und erforderlichenfalls Harmonisierung der Sicherheitspraxis beim Transport radioaktiven Materials in der Gemeinschaft;
- b) Beitrag zum Aufbau eines wirksamen und zuverlässigen Sicherheitsüberwachungssystems in den Teilnehmerländern des TACIS-Programms durch Kooperationsmaßnahmen;
- c) Förderung der industriellen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit zwischen Regulierungsstellen mit diesen Ländern und Austausch von Know-how in der Kernindustrie, damit ihre kerntechnischen Ausrüstungen und Anlagen den hohen Sicherheitsstandards, die mit den international anerkannten Grundsätzen der nuklearen Sicherheit in Einklang stehen, entsprechen.

Artikel 2

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des SURE-Programms beläuft sich auf 9 Millionen ECU. Davon sind 3,6 Millionen ECU für den Zeitraum 1998 bis 1999 bestimmt.

Der als finanzieller Bezugsrahmen für den Zeitraum 2000 bis 2002 dienende Betrag wird überprüft, falls der Betrag von 5,4 Millionen ECU nicht mit der Finanziellen Vorausschau für diesen Zeitraum übereinstimmt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 3

Um die in Artikel 1 genannten Ziele zu verwirklichen, trägt die Gemeinschaft insbesondere zur Finanzierung folgender Maßnahmen bei:

1. Auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials:
 - Beitrag zur Erhöhung der Sicherheitsstandards und Erleichterung des Funktionierens des Binnenmarktes durch Ermittlung erforderlicher Harmonisierungsmaßnahmen;

- Beitrag zur weiteren Verbesserung der Rechtsvorschriften durch Sammlung von Erfahrungen und Ausbau der Kenntnisse;
- Beurteilung der technischen Aspekte von Zwischenfällen bei Transporten und Formulierung entsprechender Schlußfolgerungen;
- Verbesserung der Kohärenz der Notfallvorkehrungen für Transporte und Verstärkung der Helferausbildung;
- Ausbau eines leistungsfähigen Meldesystems bei Zwischenfällen;
- Zusammenarbeit mit den Teilnehmerländern des TACIS-Programms als Hilfestellung im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit beim Transport in diesen Ländern;
- Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Stellen in der Gemeinschaft sowie in den an dem SURE-Programm beteiligten Staaten nach Artikel 7;
- bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit im Hinblick auf besseres Verständnis und Bewußtseinsbildung auf dem betreffenden Gebiet.

2. Auf dem Gebiet der Sicherheitsüberwachung in den Teilnehmerländern des TACIS-Programms:

- Ausbildung von Experten dieser Länder auf dem Gebiet der Sicherheitsüberwachung für Kernmaterial einschließlich Einarbeitung, Erfahrungssammlung, Weiterbildung und Heranführung an den technologischen Stand;
- Zusammenarbeit im Hinblick auf die Einführung eines Buchführungs- und Kontrollsystems für Kernmaterial;
- Installierung von moderner logistischer Bewertungs- und Kontrollausrüstung sowie entsprechende Schulungen.

3. Auf dem Gebiet der industriellen Zusammenarbeit mit den Teilnehmerländern des TACIS-Programms:

- Analyse der industriellen, verwaltungstechnischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der einzelnen Länder;
- Förderung von Maßnahmen der industriellen Zusammenarbeit, die einen Transfer der europäischen nuklearen Sicherheitstechnologien bewirken können, und der Zusammenarbeit zwischen Regulierungsstellen;
- Erleichterung von Partnerschaften zwischen der Gemeinschaft und Ländern, die am TACIS-Programm teilnehmen, zwecks Erhöhung der Sicherheit in kerntechnischen Anlagen, unter anderem bei der Entwicklung gemeinsamer industrieller Projekte.

Artikel 4

Der Anteil der finanziellen Beteiligung an den Maßnahmen nach Artikel 3 liegt zwischen 80 und 100 % der jeweiligen Gesamtkosten.

Artikel 5

(1) Für die finanzielle Abwicklung und die Durchführung des SURE-Programms ist die Kommission zuständig.

(2) Bei der finanziellen Abwicklung und der Durchführung des SURE-Programms wird die Kommission von dem in Artikel 4 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom genannten Ausschuß unterstützt.

Artikel 6

Die Prüfung sowie die interne und externe Bewertung der Programmdurchführung erfolgen gemäß Artikel 5 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom.

Artikel 7

Das SURE-Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas zu den Bedingungen — einschließlich der Finanzvorschriften — offen,

die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziierungsabkommen oder in den Assoziierungsabkommen selbst für die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind. Zypern kann sich an dem SURE-Programm auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren nach den gleichen Regeln beteiligen, die für die EFTA/EWR-Länder gelten.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

über ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung im Jahr 1999

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4501)

(1999/26/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

nach Anhörung des Ständigen Lebensmittelausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe:

Koordinierte Lebensmittelüberwachungsprogramme auf Gemeinschaftsebene sind erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.

Bei solchen Programmen liegt der Schwerpunkt auf der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften, dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, den Verbraucherinteressen und fairen Handelspraktiken.

Die gleichzeitige Durchführung einzelstaatlicher und koordinierter Programme kann Informationen liefern und zu Erfahrungen führen, auf die sich die künftige Überwachung stützen kann —

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

Im Jahr 1999 Probenahmen und/oder Kontrollen einschließlich Laboruntersuchungen (soweit erforderlich) im Hinblick auf folgende Substanzen durchzuführen:

a) Ochratoxin A in Kaffee,

b) Zusatzstoffe in Lebensmitteln.

1. Obwohl die Häufigkeit der Probenahmen nicht festgelegt wurde, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Anzahl der genommenen Proben ausreicht, um sich einen Überblick über den jeweiligen Gegen-

stand in den einzelnen Mitgliedstaaten verschaffen zu können. Es werden Vorschläge für Probenahme und Analyseverfahren gemacht.

2. Die Mitgliedstaaten sollten die verlangten Informationen unter Einhaltung des Formats der Datenblätter im Anhang vorlegen, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erhöhen.

3. Ochratoxin A in Kaffee

Ziel dieses Programmteils ist es, einen Überblick über die Durchsetzungsmaßnahmen zu erstellen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, wenn eine toxische Substanz in nicht vertretbarer Menge festgestellt wird und keine spezifischen Höchstwerte vorliegen. Entsprechend den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen lebensmittelrechtlichen Vorschriften müssen die für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmittel sicher sein, und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93⁽²⁾ des Rates ist der Verkauf von Lebensmitteln mit Kontaminanten in einer gesundheitlich und insbesondere toxikologisch nicht vertretbaren Menge verboten.

Ochratoxin A gilt als stark nephrotoxischer Stoff, als Karzinogen mit genotoxischen Eigenschaften. In der Europäischen Gemeinschaft wurden nur in wenigen Mitgliedstaaten, nicht aber auf Gemeinschaftsebene spezifische Höchstwerte für Ochratoxin A in Kaffee festgelegt.

Aus den vorliegenden wissenschaftlichen Angaben geht nicht klar hervor, in wiefern sich durch die einzelnen Verfahren (z. B. Rösten) der Gehalt an Ochratoxin verringern läßt. Außerdem wird Rohkaffee in begrenzter Menge direkt an die Verbraucher verkauft. Deshalb sollte Kaffee in jeder Form (roh, geröstet, gemahlen, löslich usw.) auf eine Kontaminierung mit Ochratoxin A untersucht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 37 vom 13. 2. 1993, S. 1.

Die Probenahmen sollten gemäß den Vorschriften durchgeführt werden, die in der Richtlinie 98/53/EG⁽¹⁾ der Kommission für die offiziellen Kontrollen von Erdnüssen und aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen auf Aflatoxine festgelegt wurden.

4. Zusatzstoffe in Lebensmitteln

Mehrere Richtlinien regeln die Verwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln (Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 96/83/EG⁽³⁾ über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen; Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen; Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/72/EG⁽⁶⁾ über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel).

Ziel des Programmteils ist es, festzustellen, inwiefern die vorgenannten Richtlinien in den Mitgliedstaaten im Anschluß an die jüngste Harmonisierung der Vorschriften für die Verwendung dieser Stoffe eingehalten werden. Ferner soll ein Überblick über die Durchsetzungsmaßnahmen erstellt werden, die von den Mitgliedstaaten bei Nichteinhaltung der Vorschriften ergriffen werden.

Die Kontrolle sollte Besuche in Lebensmittelverarbeitungsbetrieben (Überprüfung der Rezepte) und Analysen der in Geschäften oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben genommenen Proben umfassen.

Die Ergebnisse der Kontrollen und der Analysen sollten in den Datenblättern im Anhang erfaßt werden. Die Blätter richten sich nach den statistischen Antwortbögen für die jährlichen Kontrollprogramme der Mitgliedstaaten.

Aus praktischen Erwägungen sollte die Untersuchung auf eine begrenzte Anzahl von Zusatzstoffen beschränkt werden. Es sollten solche Zusatzstoffe ausgewählt werden, bei denen aufgrund von Bewertungen der Exposition, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit durchführen, der Verdacht besteht, daß der für die tägliche Aufnahme annehmbare Wert überschritten wird.

Die vorliegende Liste sollte als Leitlinie für die Festlegung der Prioritäten dieser Untersuchung dienen. Dessen ungeachtet können andere Zusatzstoffe für bestimmte Mitgliedstaaten besonders wichtig sein und selbstverständlich dem Bericht hinzugefügt werden.

Als Auswahlkriterium für die Produktkategorien, die auf die gesuchten Zusatzstoffe zu untersuchen sind, sollten die in den Anhängen aufgeführten Kategorien verwendet werden, da die Aufnahme der betrachteten Zusatzstoffe in erster Linie über sie erfolgt. Andere Erzeugnisse sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Brüssel, den 22. Dezember 1998.

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 17. 7. 1998, S. 93.

⁽²⁾ ABl. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 48 vom 19. 2. 1997, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 61 vom 18. 3. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 295 vom 4. 11. 1998, S. 18.

ANHANG

1. OCHRATOXIN A IN KAFFEE

Tabelle 1.1. — Erzeugnis: grüne Kaffeebohnen (Rohkaffee)

Mitgliedstaat:

Anzahl der analysierten Proben insgesamt:

Anzahl der abgelehnten Proben insgesamt:

KENNZEICH- NUNG DES ERZEUGNISSES	HERKUNFT/ ENTNAHME- STELLE (*)	ERGEBNISSE DER ANALYSE NACHWEIS VON OCHRATOXIN A			ERGRIFFENE MASSNAHMEN (***) ANZAHL									
		Nicht- nachweis- bar (**) Anzahl der Proben	< 3µg/kg Anzahl der Proben	> oder = 3µg/kg Individual- werte nach- weisbar	Durch- schnitts- wert der positiven Proben (µg/kg)	Median der posi- tiven Proben (µg/kg)	Keine (1)	Mündliche Verwar- nung (2)	Schriftliche Verwar- nung (3)	Bessere interne Kontrollen erforder- lich (4)	Verkaufs- verbot (5)	Verwal- tungsstrafe (6)	Klage (7)	Sonstiges (8)
Insgesamt:														

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Konformität der Erzeugnisse und ihre mögliche Ablehnung:

(*) Einfuhrstelle: I; Großhandel: G; Einzelhandel: D.

Angewandetes Analyseverfahren (Verweise: Veröffentlichungen, Normen usw.; Beschreibung des Verfahrens in Stichworten; Bestimmungsgrenzwert) (bei einem anderen als dem vorgeschlagenen Verfahren):

(**) Die Nachweisgrenze des angewendeten Verfahrens sollte angegeben werden:

(***) Bemerkungen zu den ergriffenen Maßnahmen: (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8)

Sonstige Angaben bzw. Probleme:

Tabelle 1.2. — Erzeugnis: Röstkaffee (in Bohnen oder gemahlen, koffeinhaltig oder koffeinfrei)

Mitgliedstaat:

Anzahl der analysierten Proben insgesamt:

Anzahl der abgelehnten Proben insgesamt:

KENNZEICH- NUNG DES ERZEUGNISSES	HERKUNFT/ ENTNAHME- STELLE (*)	ERGEBNISSE DER ANALYSE NACHWEIS VON OCHRATOXIN A			ERGRIFFENE MASSNAHMEN (***) ANZAHL									
		Nicht- nachweis- bar (**) Anzahl der Proben	< 3µg/kg Anzahl der Proben	> oder = 3µg/kg Individual- werte nach- weisbar	Durch- schnitts- wert der positiven Proben (µg/kg)	Median der posi- tiven Proben (µg/kg)	Keine (1)	Mündliche Verwar- nung (2)	Schriftliche Verwar- nung (3)	Bessere interne Kontrollen erforder- lich (4)	Verkaufs- verbot (5)	Verwal- tungsstrafe (6)	Klage (7)	Sonstiges (8)
Insgesamt:														

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Konformität der Erzeugnisse und ihre mögliche Ablehnung:

(*) Einfuhrstelle: I; Großhandel: G; Einzelhandel: D.

Angewandetes Analyseverfahren (Verweise: Veröffentlichungen, Normen usw.; Beschreibung des Verfahrens in Stichworten; Bestimmungsgrenzwert) (bei einem anderen als dem vorgeschlagenen Verfahren):

(**) Die Nachweisgrenze des angewendeten Verfahrens sollte angegeben werden:

(***) Bemerkungen zu den ergriffenen Maßnahmen: (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8)

Sonstige Angaben bzw. Probleme:

Tabelle 1.3. — Löslicher Kaffee (koffeinhaltig oder koffeinfrei)

Mitgliedstaat:

Anzahl der analysierten Proben insgesamt:

Anzahl der abgelehnten Proben insgesamt:

KENNZEICHNUNG DES ERZEUGNISSES	HERKUNFT/ ENTNAHME- STELLE (*)	ERGEBNISSE DER ANALYSE NACHWEIS VON OCHRATOXIN A			Durchschnittswert der positiven Proben (µg/kg)	Median der positiven Proben (µg/kg)	ERGRIFFENE MASSNAHMEN (***) ANZAHL								
		Nicht-nachweisbar (**) Anzahl der Proben	< 3µg/kg Anzahl der Proben	> oder = 3µg/kg Individualwerte nachweisbar			Keine (1)	Mündliche Verwarnung (2)	Schriftliche Verwarnung (3)	Bessere interne Kontrollen erforderlich (4)	Verkaufsverbot (5)	Verwaltungsstrafe (6)	Klage (7)	Sonstiges (8)	
Insgesamt:															

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Konformität der Erzeugnisse und ihre mögliche Ablehnung:

(*) Einfuhrstelle: I; Großhandel: G; Einzelhandel: D.

Angewendetes Analyseverfahren (Verweise: Veröffentlichungen, Normen usw.; Beschreibung des Verfahrens in Stichworten; Bestimmungsgrenzwert) (bei einem anderen als dem vorgeschlagenen Verfahren):

(**) Die Nachweisgrenze des angewendeten Verfahrens sollte angegeben werden:

(***) Bemerkungen zu den ergriffenen Maßnahmen: (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8)

Sonstige Angaben bzw. Probleme:

2. ZUSATZSTOFFE IN LEBENSMITTELN

Tabelle 2.1. — Kontrollen in Betrieben betreffend die Verwendung von Zusatzstoffen

Mitgliedstaat:

Anzahl der Produktkontrollen insgesamt:

Anzahl der Verstöße insgesamt:

No.	PRODUKTKATEGORIE/ UNTERKATEGORIE	VORRANGIG ZU SUCHEDE ZUSATZSTOFFE	GESUCHTE ZUSATZ- STOFFE	ANZAHL DER PRODUKT- KON- TROLLEN	ANZAHL DER VER- STÖSSE	ERGRIFFENE MASSNAHMEN (*)							
						ANZAHL							
						Keine	Mündliche Verwar- nung	Schriftliche Verwar- nung	Bessere interne Kontrollen erforder- lich	Verkaufs- verbot	Verwal- tungsstrafe	Klage	Sonstiges
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)						
1	Molkereiprodukte — <i>ungereifter Käse</i>	E200, E202, E203											
2	Eier und Eiprodukte												
3	Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus — <i>Fleisch- und Wurst- waren</i> — <i>Wärmebehandelte Fleischerzeugnisse</i>	E249, E250, E251, E252 E473, E474											
4	Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere — <i>Krusten- und Schalen- tiere sowie Kopffüßer</i>	E200, E202, E203, E210 bis E213 E220 bis E228											
5	Fette und Öle												

	PRODUKTKATEGORIE/ UNTERKATEGORIE	VORRANGIG ZU SUCHENDE ZUSATZSTOFFE	GESUCHTE ZUSATZ- STOFFE	ANZAHL DER PRODUKT- KON- TROLLEN	ANZAHL DER VER- STÖSSE	ERGRIFFENE MASSNAHMEN (*)							
						ANZAHL							
						Keine	Mündliche Verwar- nung	Schriftliche Verwar- nung	Bessere interne Kontrollen erforder- lich	Verkaufs- verbot	Verwal- tungsstrafe	Klage	Sonstiges
						(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
6	Suppen, Brühen, Saucen — <i>Saucen und Würzmittel</i> — <i>Emulgierte und nicht emulgierte Saucen</i>	E100 E200, E202, E203 E210 bis E213											
7	Getreide und Backwaren — <i>Feine Backwaren (Kekse, Plunderge- bäck und Brötchen)</i>	E160b E100 E481, E482 E473, E474											
8	Obst und Gemüse — <i>Trockenfrüchte</i>	E200, E202, E203 E220 bis E228											
9	Kräuter und Gewürze												
10	Alkoholfreie Getränke	E952											
11	Wein												
12	Alkoholische Getränke (außer Wein)												
13	Eis und Desserts — <i>Desserts</i> — <i>Desserts mit nied- rigem Energiewert oder ohne Zusatz von Zucker</i>	E160b E100 E481, E482 E473, E474 E952											

	PRODUKTKATEGORIE/ UNTERKATEGORIE	VORRANGIG ZU SUCHENDE ZUSATZSTOFFE	GESUCHTE ZUSATZ- STOFFE	ANZAHL DER PRODUKT- KON- TROLLEN	ANZAHL DER VER- STÖSSE	ERGRIFFENE MASSNAHMEN (*)							
						ANZAHL							
						Keine	Mündliche Verwar- nung	Schriftliche Verwar- nung	Bessere interne Kontrollen erforder- lich	Verkaufs- verbot	Verwal- tungsstrafe	Klage	Sonstiges
						(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
14	Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeug- nisse, Kaffee, Tee — <i>Pulver zur Herstellung heißer Getränke</i>	E473, E474 E481											
15	Zuckerwaren — <i>Konfitüren, Gelees, Marmeladen mit nied- rigem Energiewert oder ohne Zusatz von Zucker, und ähnliche Erzeugnisse</i>	E952 E200, E202, E203 E210 bis E213											
16	Nüsse, Nußerzeugnisse, Knabberwaren												
17	Fertiggerichte												
18	Lebensmittel für beson- dere Ernährungsformen — <i>Feine Backwaren für besondere Ernäh- rungszwecke</i>	E952											
19	Andere												

Angewendete Analyseverfahren (Verweise: Veröffentlichungen, Normen usw.; Beschreibung des Verfahrens in Stichworten; Nachweisgrenze und Bestimmungsgrenzwert) (bei einem anderen als den vorgeschlagenen Verfahren):

(*) Bemerkungen zu den ergriffenen Maßnahmen: (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8)

Sonstige Angaben bzw. Probleme:

Tabelle 2.2. — Probenahmen und Analysen betreffend Zusatzstoffe

Mitgliedstaat:

Anzahl der Proben insgesamt:

Anzahl der Verstöße insgesamt:

	PRODUKTKATEGORIE/ UNTERKATEGORIE	VORRANGIG ZU SUCHENDE ZUSATZSTOFFE	GESUCHTE ZUSATZ- STOFFE	ANZAHL DER PROBE- NAHMEN	ANZAHL DER ANALY- SIERTEN PROBEN	ANZAHL DER VER- STÖSSE (*)	ERGRIFFENE MASSNAHMEN (**) ANZAHL							
							Keine (1)	Mündliche Verwar- nung (2)	Schriftliche Verwar- nung (3)	Bessere interne Kontrollen erforderlich (4)	Verkaufs- verbot (5)	Verwal- tungsstrafe (6)	Klage (7)	Sonstiges (8)
1	Molkereiprodukte — <i>ungereifter Käse</i>	E200, E202, E203												
2	Eier und Eiprodukte													
3	Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeug- nisse daraus — <i>Fleisch- und Wurstwaren</i>	E249, E250, E251, E252												
4	Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere — <i>Krusten- und Schalentiere sowie Kopffüßer</i>	E200, E202, E203, E210 bis E213 E220 bis E228												

	PRODUKTKATEGORIE/ UNTERKATEGORIE	VORRANGIG ZU SUCHENDE ZUSATZSTOFFE	GESUCHTE ZUSATZ- STOFFE	ANZAHL DER PROBE- NAHMEN	ANZAHL DER ANALY- SIERTEN PROBEN	ANZAHL DER VER- STÖSSE (*)	ERGRIFFENE MASSNAHMEN (**)							
							ANZAHL							
							Keine (1)	Mündliche Verwar- nung (2)	Schriftliche Verwar- nung (3)	Bessere interne Kontrollen erforderlich (4)	Verkaufs- verbot (5)	Verwal- tungsstrafe (6)	Klage (7)	Sonstiges (8)
5	Fette und Öle													
6	Suppen, Brühen, Saucen — <i>Emulgierte und nicht emulgierte Saucen</i>	E200, E202, E203 E210 bis E213												
7	Getreide und Back- waren — <i>Feine Backwaren (Kekse, Plunder- gebäck und Bröt- chen)</i>	E160b												
8	Obst und Gemüse — <i>Trockenfrüchte</i>	E200, E202, E203 E220 bis E228												
9	Kräuter und Gewürze													
10	Alkoholfreie Getränke	E952												

	PRODUKTKATEGORIE/ UNTERKATEGORIE	VORRANGIG ZU SUCHENDE ZUSATZSTOFFE	GESUCHTE ZUSATZ- STOFFE	ANZAHL DER PROBE- NAHMEN	ANZAHL DER ANALY- SIERTEN PROBEN	ANZAHL DER VER- STÖSSE (*)	ERGRIFFENE MASSNAHMEN (**)							
							ANZAHL							
							Keine (1)	Mündliche Verwar- nung (2)	Schriftliche Verwar- nung (3)	Bessere interne Kontrollen erforderlich (4)	Verkaufs- verbot (5)	Verwal- tungsstrafe (6)	Klage (7)	Sonstiges (8)
11	Wein													
12	Alkoholische Getränke (außer Wein)													
13	Eis und Desserts — <i>Desserts</i> — <i>Desserts mit nied- rigem Energiewert oder ohne Zusatz von Zucker</i>	E160b E952												
14	Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee													
15	Zuckerwaren — <i>Konfitüren, Gelees, Marme- laden mit nied- rigem Energiewert oder ohne Zusatz von Zucker, und ähnliche Erzeug- nisse</i>	E952 E200, E202, E203 E210 bis E213												

	PRODUKTKATEGORIE/ UNTERKATEGORIE	VORRANGIG ZU SUCHENDE ZUSATZSTOFFE	GESUCHTE ZUSATZ- STOFFE	ANZAHL DER PROBE- NAHMEN	ANZAHL DER ANALY- SIERTEN PROBEN	ANZAHL DER VER- STÖSSE (*)	ERGRIFFENE MASSNAHMEN (**) ANZAHL							
							Keine (1)	Mündliche Verwar- nung (2)	Schriftliche Verwar- nung (3)	Bessere interne Kontrollen erforderlich (4)	Verkaufs- verbot (5)	Verwal- tungsstrafe (6)	Klage (7)	Sonstiges (8)
16	Nüsse, Nußerzeug- nisse, Knabberwaren													
17	Fertiggerichte													
18	Lebensmittel für besondere Ernäh- rungsformen — <i>Feine Backwaren für besondere Ernäh- rungszwecke</i>	E952												
19	Andere													

Angewendete Analyseverfahren (Verweise: Veröffentlichungen, Normen usw.; Beschreibung des Verfahrens in Stichworten; Nachweisgrenze und Bestimmungsgrenzwert) (bei einem anderen als den vorgeschlagenen Verfahren):

(*) Mit Angabe der nachweisbaren Werte.

(**) Bemerkungen zu den ergriffenen Maßnahmen: (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8)

Sonstige Angaben bzw. Probleme:

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2261/98 der Kommission vom 26. Oktober 1998 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 292 vom 30. Oktober 1998)

Seite 364, KN-Codes 4802 52 20, 4802 52 80, Spalte 4:

anstatt: „4“,
muß es heißen: „3,4“;

KN-Codes 4802 60 91, 4802 60 99, Spalte 4:

anstatt: „4“,
muß es heißen: „3“.

Seite 365, KN-Codes 4803 00 31 bis 4803 00 90, Spalte 4, Seite 367, KN-Codes 4805 40 00, Spalte 4:

anstatt: „4“,
muß es heißen: „3,4“.

Seite 368, KN-Codes 4805 70 90, Spalte 4:

anstatt: „4“,
muß es heißen: „3“;

KN-Codes 4805 80 90, Spalte 4:

anstatt: „4“,
muß es heißen: „3,4“.

Seite 369, KN-Codes 4810 11 91, 4810 11 99, Spalte 4:

anstatt: „4“,
muß es heißen: „3,4“;

KN-Codes 4810 21 00, Spalte 4:

anstatt: „6“,
muß es heißen: „5“.

Seite 370, KN-Codes 4810 99 10, 4811 31 00, Spalte 4:

anstatt: „5,8“,
muß es heißen: „5“;

KN-Codes 4811 21 00, 4811 90 90, Spalte 4:

anstatt: „4“,
muß es heißen: „3,4“;

KN-Codes 4811 39 00, Spalte 4:

anstatt: „6“,
muß es heißen: „5“.

Seite 371, KN-Codes 4816 90 00, Spalte 4, Seite 372, KN-Codes 4819 40 00, Spalte 4, Seite 373, KN-Codes 4821 10 10 bis 4821 90 90, Spalte 4, Seite 374, KN-Codes 4823 11 90, 4823 40 00, 4823 90 50, Spalte 4:

anstatt: „4“,
muß es heißen: „3,4“.

Seite 374, KN-Codes 4823 90 90, Spalte 4:

anstatt: „7,5“,
muß es heißen: „7“.

Seite 795, KN-Codes 0805 20 90, vom 1. Januar bis Ende Februar, vierte Zeile, Spalte 4:

anstatt: „17,3 + 1,7“,
muß es heißen: „17,3 + 1,8“;

KN-Codes 0805 20 90, vom 1. November bis 31. Dezember, vierte Zeile, Spalte 4:

anstatt: „16,7 + 1,8“,
muß es heißen: „16,7 + 1,7“.

Seite 811, KN-Codes 0809 10 00, vom 1. August bis 31. Dezember, Spalte 4:

anstatt: „23,7“,
muß es heißen: „20,8“.

WICHTIGER HINWEIS FÜR DIE LESER

Betrifft: Änderungen im Zusammenhang mit den Reihen des Amtsblattes 1999

1999 wird das Amtsblatt, Reihen L&C auf folgenden Trägern erhältlich sein:

- Auf Papier
- Auf Microfiche
- Auf CD-ROM, vierteljährliche Veröffentlichung
- Als Hybridversion CD-ROM/Internet, monatliche Veröffentlichung
- Über die kommerziellen Datenbanken CELEX (<http://europa.eu.int/celex>) und EUDOR (<http://eudor.eur-op.eu.int/>)
- Kostenlos in EUR-Lex (<http://europa.eu.int/eur-lex>) für die Ausgaben der jeweils letzten 45 Tage.

PAPIERAUSGABE

Der Preis des Abonnements für die Papierausgabe des ABL L&C wird 1999 840 € (*) betragen. Die Preiserhöhung wurde notwendig, um steigende Produktions- und Versandkosten abzudecken.

ZUSÄTZLICHE KOSTEN FÜR DIE NACHTRÄGLICHE LIEFERUNG VON PAPIERAUSGABEN

Den Abonnenten, die die nachträgliche Lieferung von Papierausgaben nach dem 1. April 1999 beantragen, werden zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt, um die Mehrkosten für Zusammenstellung von Sammlungen/Kollektionen, Lagerung und Versand, die EUR-OP durch diese Bestellungen entstehen, abzudecken. Für die nachträgliche Lieferung werden 280 € (*) pro Monat berechnet. Das ist in jedem Fall weniger als der Gesamtpreis fehlender Ausgaben, sofern diese zum offiziellen Preis berechnet werden. Um die Entstehung solcher Kosten zu vermeiden, empfehlen wir allen Abonnenten, ihr Abonnement nach Möglichkeit rechtzeitig zu erneuern oder die neueste Ausgabe der kumulativen CD-ROM ABL EUR-Lex zum Preis von 100 € (*) bzw. 140 € (*) zu erwerben, um auf diese Weise über die komplette Sammlung zu verfügen.

ABL. L&C AUF CD-ROM

Zum Preis von 396 € (*) wird ein Abonnement für eine vierteljährlich erscheinende CD-ROM angeboten, die hervorragende Suchmöglichkeiten, vielfältige Textformate und bibliographische Angaben, wie sie in der Datenbank Celex enthalten sind, bietet. Der Sondertarif für die bisherigen Abonnenten wird nicht weiter angeboten.

1999 wird ein auf dem System EUR-Lex basierendes neues Hybridabonnement CD-ROM/Internet für das Amtsblatt Reihen L&C zum Preis von 144 € (*) eingeführt. Das Abonnement läuft auf Jahresbasis (mit monatlichem Versand) und bietet Zugang zu den PDF-Dateien auf der CD-ROM und der EUR-Lex-Internet-Site. Mit einem einfachen Mausklick können Sie über die CD-ROM jeden seit Jahresbeginn 1999 im ABL L&C veröffentlichten Text suchen, unabhängig davon, ob er auf der CD-ROM oder der Internet-Site abgespeichert ist.

Unter Verwendung der EUR-Lex-Technologie wird im Frühjahr 1999 eine einsprachige CD-ROM produziert, die

die vollständige Sammlung 1998 der Amtsblätter L&C enthält und zum Preis von 144 € (*) angeboten wird. Die Abonnenten der Papier- und Microfiche-Ausgaben erhalten Anfang Dezember 1998 eine einfache Demo-Version. Eine vollständigere vorläufige Version ist Ende Januar 1999 auf Anfrage erhältlich.

Sowohl die vierteljährlichen als auch die monatlichen CD-ROM-Hybridabonnements sind einsprachig und kumulativ. Einzelne CD-ROMs können ebenfalls bestellt werden.

ABL. L&C ONLINE

Außer über die Datenbank des Gemeinschaftsrechts Celex (<http://europa.eu.int/celex>), die als „Pay per view“ oder im Rahmen eines pauschalen Abonnements zum Preis von 960 € (*) verfügbar ist, und das Archiv EUDOR (<http://eudor.eur-op.eu.int/>), bei dem pro Seite abgerechnet wird, kann der Volltext des ABL L&C während eines Zeitraums von 20 Tagen (demnächst 45 Tage) auf der EUR-Lex Internet-Site (<http://europa.eu.int/eur-lex>) kostenlos abgefragt werden.

ABL. L&C AUF MICROFICHE

Das Microfiche-Abonnement wird auch 1999 noch angeboten, wird jedoch im Jahre 2000 durch einen elektronischen Träger ersetzt. Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme zu dieser geplanten Änderung an OP4, Referat Verkauf, EUR-OP, 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg, Fax + 352 2929 42763.

SUPPLEMENT ZUM AMTSBLATT

Das Supplement zum Amtsblatt wird 1999 in folgender Form angeboten:

- Als Abonnement mit 5 Ausgaben pro Woche, Preis 492 € (*)
- Als Abonnement mit 2 Ausgaben pro Woche, Preis 204 € (*)
- Als einzelne CD-ROM, Preis 2.50 € (*)
- Online in der Datenbank TED (<http://ted.eur-op.eu.int/>).

Ab Januar 1999 wird der Zugang zu TED kostenlos sein. Die Verwendung der CD-ROM in einem LAN wird ab Januar 1999 kostenlos sein. Ab 1. April 1999 wird die derzeit auf der CD-ROM enthaltene Option der Faksimile-Darstellung der Papierausgabe (Format PDF) nicht mehr verfügbar sein, da eine neue Version mit einer gemeinsamen Benutzerschnittstelle für die Datenbank TED eingeführt wird. Die neue Version wird noch weitere erhebliche Verbesserungen umfassen, wie z.B. neue Suchfelder, Suchprofile und größere Flexibilität.

BEZUGSQUELLEN

Alle Amtsblatt-Abonnements können unabhängig vom Träger bei allen Mitgliedern der traditionellen, der Offline- und der Gateway-Vertriebsnetze von EUR-OP erworben werden. Die neueste Adressenliste finden Sie umseitig oder aber auf <http://eur-op.eu.int/en/general/s-ad.html>

(*) Preise ohne MwSt.